

Am 25.10.2020 wurden zahlreiche Grossräte frisch gewählt. Als neugewählte Mitglieder des Grossen Rates können diese Personen erst im Februar oder März 2021 Eingaben an den Grossen Rat einreichen, während dem wiedergewählte Grossräte in ihrer parlamentarischen Tätigkeit nicht eingeschränkt sind und aktiv sein können und Eingaben an den Grossen Rat einreichen können. Weil mit dem Ablauf der Wahlperiode die Tätigkeit als Grossrat endet, führt dies dazu, dass die Amtsperiode von wiedergewählten Grosssräten länger dauert, als solche von Neugewählten.

Ich bitte deshalb zu prüfen und zu berichten, wie wiedergewählte und neugewählte Grossräte gleich behandelt werden können.

Eric Weber